

2.4

MERKBLATT ÜBER DIE BERECHNUNG DER RENTEN

GÜLTIG AB 1. August 2016

GRUNDSATZ

- 1 Zwei Faktoren bilden die Grundlage für die Berechnung von Renten:
 - die Zahl der Beitragsjahre, in denen eine versicherte Person AHV-Beiträge entrichtet hat
 - die Höhe des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens während der gesamten Versicherungszeit

Für die Berechnung der AHV- und der IV-Renten gelten die gleichen Grundsätze.

Dieses Merkblatt informiert lediglich über die allgemeinen Grundsätze der Rentenberechnung. Die tatsächliche Höhe einer Rente wird nach Eintritt des Versicherungsfalles von der Liechtensteinischen AHV/IV ermittelt.

BERECHNUNG DER RENTEN

- 2 **Die Rentenskala**
Die für die Rentenberechnung massgebende Rentenskala wird durch die Zahl der Beitragjahre bestimmt. Wer vom 20. Altersjahr an bis zum Eintritt des Versicherungsfalles (Bezug einer Rente) jedes Jahr lückenlos AHV-Beiträge entrichtet hat, hat Anspruch auf eine Vollrente gemäss Rentenskala 43, bzw. gemäss Rentenskala 44 ab dem 01.01.2018.

Jedes fehlende Beitragsjahr führt zu einer Einstufung in eine entsprechend tiefere Rentenskala.

Die Jahre von 1954 bis 1996, während denen nicht erwerbstätige Ehegatten mit Wohnsitz in Liechtenstein, beispielsweise Hausfrauen, von der Beitragspflicht befreit waren, gelten als Beitragsjahre.

Die Maximalrenten sind höchstens doppelt so hoch wie die Minimalrenten. Die Bandbreite einzelner Rentenskalen kann den Beispielen in der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

gültig bis 31.12.2017

Rentenskala	Minimalrente	Maximalrente
43	CHF 1'160.-	CHF 2'320.-
40	CHF 1'079.-	CHF 2'158.-
30	CHF 809.-	CHF 1'619.-
20	CHF 540.-	CHF 1'079.-
10	CHF 270.-	CHF 540.-
1	CHF 27.-	CHF 54.-

2.4

gültig ab 01.01.2018

Rentenskala	Minimalrente	Maximalrente
44	CHF 1'160.-	CHF 2'320.-
41	CHF 1'081.-	CHF 2'162.-
31	CHF 817.-	CHF 1'634.-
21	CHF 554.-	CHF 1'107.-
11	CHF 290.-	CHF 580.-
1	CHF 26.-	CHF 53.-

Das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen

- 3 Die Höhe der jeweiligen Rente innerhalb einer Rentenskala wird durch die Höhe des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens bestimmt, das eine versicherte Person während der gesamten Versicherungsdauer erzielt hat.

Das durchschnittliche Jahreseinkommen setzt sich aus der Summe von vier verschiedenen Elementen zusammen:

- Das tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen, auf das eine versicherte Person AHV-Beiträge entrichtet hat
- Einkommengutschriften
- Erziehungsgutschriften
- Betreuungsgutschriften

Einkommengutschriften

- 4 Für die Jahre von 1954 bis 1996 erhalten nicht erwerbstätige Ehegatten mit Wohnsitz in Liechtenstein eine Einkommengutschrift. Dadurch werden sie bezüglich Rentenanspruch so gestellt, als ob sie in diesen Jahren den Mindestbeitrag entrichtet hätten. Ab 1997 wird nur dann eine Einkommengutschrift angerechnet, wenn der Nichterwerbstätigenbeitrag an die AHV entrichtet wurde.

Erziehungsgutschriften

- 5 Diese Gutschriften sind keine Geldleistungen, sondern Zuschläge zum Erwerbseinkommen, die erst bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden. Anspruch auf Erziehungsgutschriften haben Rentner und Rentnerinnen für jedes Jahr, in dem sie Kinder unter 16 Jahren zu betreuen hatten. Die Höhe der Erziehungsgutschriften hängt vom Kalenderjahr der Erziehung ab. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während aller Ehejahre je zur Hälfte auf die Ehepartner aufgeteilt. Bei unverheirateten Eltern werden die Erziehungsgutschriften dem Elternteil angerechnet, der das alleinige Sorgerecht innehat. Seit 1.1.2015 ist die gemeinsame Obsorge auch nach der Scheidung der Regelfall, die Erziehungsgutschriften werden in der Folge nach einer Scheidung weiterhin geteilt, unabhängig davon, wer die Kinder tatsächlich betreut.

2.4

Unverheiratete, oder geschiedene Paare können ab 01.01.2017 vereinbaren, wem die Erziehungsgutschrift angerechnet werden soll, wenn für die Kinder "gemeinsame Obsorge" vereinbart wurde bzw. gilt

- Standard (ohne Vereinbarung): Hälfte der Frau / Hälfte dem Mann
- Option: ganze Erziehungsgutschrift der Frau
- Option: ganze Erziehungsgutschrift dem Mann

Solche Vereinbarungen können das unverheiratete oder geschiedene Paar jederzeit (für die Zukunft) anpassen bzw. neu treffen. Rückwirkende Vereinbarungen sind ausgeschlossen.

Betreuungsgutschriften

- 6 Wer pflegebedürftige Verwandte betreut, hat Anspruch auf Betreuungsgutschriften. Diese Gutschriften sind keine Geldleistungen, sondern Zuschläge zum Erwerbseinkommen, die im Individuellen Konto vermerkt werden. Betreuungsgutschriften sind erst ab 1997 möglich.

Betreuungsgutschriften müssen jährlich bei der Liechtensteinischen AHV geltend gemacht werden. Der Anspruch besteht jedoch nicht für jene Jahre, in welchen Erziehungsgutschriften angerechnet werden können.

SPLITTING FÜR EhePAARE

- 7 Um die Alters- oder Invalidenrente von verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Personen festzulegen, werden die Erwerbseinkommen, welche die beiden Ehegatten während der Ehejahre erzielt haben, sowie allfällige Einkommens-, Erziehungs- und Betreuungsgutschriften aufgeteilt und je zur Hälfte den Ehegatten gutgeschrieben. Diese Einkommensteigerung wird Splitting genannt.

Ein Splitting wird ausschliesslich vorgenommen,

- sobald beide Ehegatten Anspruch auf eine Alters- und/oder Invaliden-Rente haben
- oder wenn die Ehe aufgelöst wird
- oder wenn ein noch nicht rentenberechtigter Ehegatte stirbt und der andere bereits eine Rente bezieht.

Schematische Darstellung des Splitting

Gutschriften für den Ehemann		Gutschriften für die Ehefrau
100%	Einkommen vor der Ehe	100%
50%	Einkommen während der Ehe <div style="display: flex; justify-content: center; align-items: center; gap: 20px;"> <div style="text-align: center;">→ 50%</div> <div style="text-align: center;">→ 50%</div> </div> <div style="display: flex; justify-content: center; align-items: center; gap: 20px;"> <div style="text-align: center;">← 50%</div> <div style="text-align: center;">← 50%</div> </div>	50%
100%	Einkommen nach der Scheidung oder nachdem der erste Ehepartner rentenberechtigt wird	100%

2.4

FLEXIBLES RENTENALTER

- 8 Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer den Bezug der Altersrente unabhängig von ihren Ehegatten
- entweder ab dem 60. Altersjahr vorbeziehen,
 - oder bis zum 70. Altersjahr aufschieben.

Rentenvorbezug

- 9 Der Vorbezug ist ab jedem Monat möglich; ebenso ist es möglich, vorerst nur eine halbe Altersrente vorzubeziehen.

Eine vorbezogene Rente wird dauernd (also auch nach Erreichen des Rentenalters) gekürzt. Die Kürzungssätze gelten wie folgt:

	Personen Jahrgang 1955 und älter	Personen Jahrgang 1956 und 1957	Personen ab Jahrgang 1958 und jünger
ab dem 64. Lebensjahr um	-	-	5,0%
ab dem 63. Lebensjahr um	3,0%	5,5%	9,7%
ab dem 62. Lebensjahr um	7,0%	10,6%	14,0%
ab dem 61. Lebensjahr um	11,5%	15,2%	18,0%
ab dem 60. Lebensjahr um	16,5%	19,5%	21,8%

Die Kürzung wird von der Liechtensteinischen AHV für jeden Einzelfall individuell ermittelt.

Der Rentenvorbezug kann nicht mehr rückgängig gemacht werden, sobald eine vorbezogene Altersrente ausbezahlt ist.

Rentenaufschub

- 10 Der Rentenaufschub muss innerhalb eines Jahres nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters beantragt werden.

Der Aufschiebung des Rentenbezugs führt zu einer dauernden Erhöhung der Rente; der Zuschlag beträgt je nach Dauer des Aufschubs 5.22% bis 40.71% für die Jahrgänge bis 1957 bzw. 4.5% bis 26.1% für Jahrgang 1958 und jünger.

Eine bei Vollendung des ordentlichen Rentenalters aufgeschobene Rente kann nach Ablauf eines Jahres jederzeit zur Auszahlung abgerufen werden. Dieser Abruf kann nicht rückgängig gemacht werden.

HÖHE DER RENTEN

- 11 Die Höhe der Rente wird von der Zugehörigkeit zu einer Rentenskala und vom massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen bestimmt.

Die hier vorgestellten Beispiele gelten für Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer (Rentenskala 43 bis 31.12.2017, bzw. Rentenskala 44 ab 01.01.2018).

2.4

Altersrente

- 12 Die Höhe der Altersrente innerhalb der Rentenskala ist abhängig vom durchschnittlichen Jahreseinkommen.

	Mindestbetrag p/M	Maximalbetrag p/M
Altersrente	CHF 1'160.-	CHF 2'320.-
Kinderrente zur Altersrente (40%) * des Mindestbeitrages	CHF 464.-	CHF 464.-

Hinterlassenenrenten

- 13 Die weiteren Renten der AHV werden aufgrund der Altersrente berechnet. So betragen die Verwitwetenrente 80%, die Waisenrente 40% der Altersrente.

	Mindestbetrag p/M	Maximalbetrag p/M
Witwen-/Witwerrente (80%)	CHF 928.-	CHF 1'856.-
Waisenrente (40%)	CHF 464.-	CHF 928.-

Invalidenrente

- 14 Für die Höhe der Invalidenrente ist zudem der IV-Grad der versicherten Person massgebend. Die monatlichen Leistungen betragen (in Franken):

IV-Grad	40 - 49 %	50 - 66 %	über 66 %
Invalidenrente	290.- bis 580.-	580.- bis 1'160.-	1'160.- bis 2'320.-
Kinderrente zur IV-Rente (40%) * des Mindestbeitrages	116.-	232.-	464.-

* Die Kinderrente beträgt 40% des Mindestbeitrages der für die Rente des Vaters oder der Mutter (Stammrente) anwendbaren Rentenskala.

AUSKÜNFTE

- 15 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Auskünfte über alle Fragen der Rentenberechnung erteilen:

AHV/IV/FAK-Anstalten

Gerberweg 2 - FL-9490 Vaduz

Tel +423 / 238 16 16 - Fax +423 / 238 16 00

E-Mail ahv@ahv.li Homepage www.ahv.li